

Beschlussdrucksache Nr.

II 544/2007

Bezug Drucksache Nr.

II 1078/2006 und

II 267/2007

X

öffentlich

nicht öffentlich

Beratungsfolge:			Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung am	TOP	lt. Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-haltung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Gesundheit und interkulturelle Angelegenheiten	22.11.2007	6					
Regionsausschuss	11.12.2007						
Regionsversammlung	18.12.2007						

Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Mobilitätshilfe für behinderte Menschen in der Region Hannover

Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien für die Gewährung einer Mobilitätshilfe für behinderte Menschen in der Region Hannover wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zugestimmt.

Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil der Beschlussniederschrift erklärt.

Begründung zur Beschlussdrucksache II 544/2007:

Für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe wurde behinderten Menschen in der Region Hannover ab 2005 Mobilitätshilfe in Form eines persönlichen Budgets gewährt. Die Leistungsberechtigten wurden damit in die Lage versetzt, Fahrleistungen eigenständig zu organisieren und zu finanzieren. Je nach Schweregrad der Behinderung wird dem berechtigten Personenkreis ein jährliches Budget in Höhe von 450 € bis 1.500 € zur Verfügung gestellt. Die Mobilitätshilfe löste den bisherigen Fahrdienst für behinderte Menschen in der Landeshauptstadt Hannover und dem ehemaligen Landkreisgebiet ab. Nach einer 2-jährigen Erprobungsphase hat die Regionsversammlung Ende letzten Jahres beschlossen (Drucksache II 1078/2006), die Mobilitätshilfe als festen Bestandteil der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf Dauer fortzuführen.

Allerdings schließen die Richtlinien für die Gewährung einer Mobilitätshilfe für behinderte Menschen in der Region Hannover eine Hilfestellung aus, wenn dem behinderten Menschen ein Pkw zur Verfügung steht. Im Mai 2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einem einstweiligen Anordnungsverfahren der Beschwerde einer behinderten Frau stattgegeben und die Region Hannover verpflichtet, der Antragstellerin Betriebskosten für ihren Pkw in Höhe von monatlich 75 € für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewähren, weil sie ohne Benutzung ihres Pkw das Grundstück nicht verlassen könne. Gleichzeitig hat das Gericht Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Richtlinien in Bezug auf den Personenkreis der behinderten Menschen, denen ein Pkw zur Verfügung steht, geäußert.

Wie in der Informationsdrucksache II 267/2007 angekündigt, wurde eine rechtliche Überprüfung der Richtlinien in diesem Punkt eingeleitet. Die vom Service Recht eingeholten Stellungnahmen bestätigen die Aussagen des Gerichts dahingehend, dass auch behinderte Menschen, in deren Haushalt ein Pkw zur Verfügung steht, zum berechtigten Personenkreis nach § 53, 54 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gehören. Auch sie können Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beanspruchen. Diesen Personenkreis von der Gewährung der Mobilitätshilfe auszuschließen, verletzt den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes, weil wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich behandelt werden darf. Da sich die Höhe des Budgets nach der Schwere der (Geh-) Behinderung richtet, muss dies auch für Pkw-Besitzer gelten.

Die Einbeziehung der Pkw-Besitzer in die Gewährung pauschalierter Leistungen nach den Mobilitätsrichtlinien hätte den Vorteil, dass diesem Personenkreis dasselbe Budget für Aufwendungen zur Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben zur Verfügung gestellt würde wie den übrigen Anspruchsberechtigten. Auch wenn sich im Einzelfall herausstellen sollte, dass das zur Verfügung gestellte Budget nicht auskömmlich ist, müssen für Pkw-Besitzer die gleichen Vorgaben wie für die übrigen behinderten Menschen in der Region Hannover gelten.

Bisher konnten behinderte Menschen, die auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, lediglich nach den §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Eingliederungshilfe- Verordnung Betriebskosten für das Kraftfahrzeug beanspruchen. Mit der Änderung der Richtlinien haben sie daneben einen Anspruch auf Mobilitätshilfe. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass behinderte Menschen, denen ein Pkw zur Verfügung steht, neben dem Anspruch auf Mobilitätshilfe auch weiterhin einen Anspruch auf Betriebskostenübernahme nach der Eingliederungshilfe- Verordnung haben. Aus diesem Grund wird in § 7 ein weiterer Absatz eingefügt und damit klargestellt, dass anderweitig für denselben Zweck gewährte Beihilfen wie z. B. die Kfz- Betriebskosten auf die Mobilitätshilfe angerechnet werden.

Anhand der vorliegenden Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Ablehnung der Mobilitätshilfe für Pkw-Besitzer oder Beihilfen für Kfz-Betriebskosten betreffen und Anfragen aus der Bevölkerung zu der Problematik wird geschätzt, dass ca. 50 Personen zusätzlich Mobilitätshilfe beanspruchen könnten. Die meisten behinderten Menschen, die ein Kraftfahrzeug führen können, sind in der Lage, sich selbstständig umzusetzen und sind im Regelfall nicht auf die Beförderung durch ein Behindertentransportfahrzeug angewiesen. Sie wären damit überwiegend in die Gruppe I der Mobilitätshilfe einzustufen und hätten Anspruch auf ein jährliches Budget in Höhe von 450 €. Durch die Ausweitung des Personenkreises könnten Mehrausgaben bei der Mobilitätshilfe in Höhe von ca. 25.000 € entstehen. Da die Städte und Gemeinden von der Region Hannover zu der Erledigung dieser Aufgabe herangezogen werden, würden diese Mehrkosten im Rahmen der Kostenerstattung an die Städte und Gemeinden auftreten.

Nach alledem werden die folgenden Änderungen der Richtlinien für die Gewährung einer Mobilitätshilfe für behinderte Menschen in der Region Hannover erforderlich, die auch der nach § 8 der Richtlinien gebildete Beirat in seiner Sitzung am 08.10.2007 empfohlen hat:

1. § 3 Personenkreis:

Streichung des vorletzten Satzes: „und Ihnen kein Pkw im Haushalt zur Verfügung steht“

2. § 7 Umfang und Form der Hilfestellung:

Hinzufügen des folgenden Absatzes:

(3) Anderweitig für denselben Zweck gewährte Beihilfen (z.B. Kfz-Betriebskostenbeihilfe) werden auf das Budget angerechnet.

3. § 9 Inkrafttreten:

Änderung des Absatzes 1: Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Änderung des 2. Satzes: „Die bisherigen Richtlinien für die Gewährung der Mobilitätshilfe für behinderte Menschen in der Region Hannover vom 12.12.2006 treten mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.“

Vorschlag der Verwaltung:

Es wird vorgeschlagen, die Richtlinien in der beigefügten Fassung zu beschließen.

R	Dez.	FbL 50	TeamL 50.03	Verfasserin Name: Horenburg Telefon: 22386 (Name in Druckbuchstaben)
	(Organisationseinheit)	(Organisationseinheit)	(Organisationseinheit)	

Richtlinien für die Gewährung einer Mobilitätshilfe für behinderte Menschen in der Region Hannover

§ 1 Art der Leistung

Die Region Hannover als örtlicher Träger der Sozialhilfe gewährt behinderten Menschen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eine Mobilitätshilfe für die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtleistung.

§ 2 Zweck der Leistung

- (1) Die Mobilitätshilfe dient dazu, dem behinderten Menschen die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zur Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben gehören u. a.
 - Besuche bei Verwandten und Bekannten,
 - die Teilnahme an öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - der Besuch einer Grünanlage
 - der Besuch eines Cafés o. ä.

- (2) Fahrten, für die andere Kostenträger dem Grunde nach zuständig sind, zum Beispiel Fahrten zur Arbeit, zur Schule bzw. zur Ausbildungsstelle oder zur ärztlichen Behandlung, werden nicht über die Mobilitätshilfe abgedeckt.

§ 3 Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Personen,

- die aufgrund einer Beeinträchtigung ihres Stütz- und Bewegungssystems nicht nur vorübergehend wesentlich gehbehindert sind (Merkmal „aG“ im Schwerbehindertenausweis) oder
- eine vergleichbare außergewöhnliche Behinderung haben

und

- auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind oder
- ohne besondere Hilfe die Wohnung nicht verlassen können oder
- ohne besondere fremde Hilfe die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs nicht erreichen oder nicht in Anspruch nehmen können,

und

- sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Region Hannover haben bzw. vor Aufnahme in die Einrichtung gehabt haben.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Mobilitätshilfe wird auf Antrag für das jeweilige Kalenderjahr, also regelmäßig bis zum 31.12. jeden Jahres, gewährt. Die Bewilligung umfasst das jeweilige Budget, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.
- (2) Ist über die Gewährung einer Mobilitätshilfe positiv entschieden worden, so bedarf es für das Folgejahr keiner neuen förmlichen Antragstellung im Sinne von § 4 Abs. 1 soweit der Sachverhalt unverändert ist. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind für jeden Bewilligungszeitraum darzulegen.
- (3) Es werden jährliche Budgets unterschieden nach Personengruppen gewährt. Die Anspruchsberechtigten sind folgenden Personengruppen zuzuordnen:
 - Anspruchsberechtigte, die in der Lage sind,
ein Taxi zu benutzen, der Gruppe I
 - Anspruchsberechtigte, die in der Lage sind,
ein Sondertaxi zu benutzen, der Gruppe II
 - Anspruchsberechtigte, die auf ein Spezialfahrzeug
angewiesen sind, der Gruppe III.

- (4) Stellt sich im Einzelfall heraus, dass das Budget nicht auskömmlich ist, so kann im Einzelfall von dem Budget nach oben abgewichen werden, wenn ein anzuerkennender Bedarf besteht und die zweckentsprechende Verwendung des bisher gewährten Budgets konkret nachgewiesen wird.

§ 5 Einkommensgrenze

Die Leistung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung. Übersteigt das monatliche Einkommen diese Einkommensgrenze, so wird gemäß § 87 Abs. 1 SGB XII ein Eigenanteil in Höhe des 6-fachen Überschreibungsbetrages erhoben und auf das jährliche Budget angerechnet.

§ 6 Vermögenseinsatz

Die Leistung ist vermögensabhängig. Die Vermögensfreigrenze richtet sich nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Umfang und Form der Hilfestellung

- (1) Anspruchsberechtigte erhalten jährlich folgendes Budget:

Gruppe I	450,00 Euro
Gruppe II	900,00 Euro
Gruppe III	1.500,00 Euro

Das Budget wird wahlweise vierteljährlich oder monatlich in Teilbeträgen als Barauszahlung zur persönlichen Verwendung ausgezahlt.

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen wird in der Regel nicht gefordert.

- (2) Fahrtkosten, die für eine notwendige Begleitung entstehen, werden zusätzlich erstattet.
- (3) Anderweitig für denselben Zweck gewährte Beihilfen (z. B. Kfz-Betriebskostenbeihilfe) werden auf das Budget angerechnet.

§ 8 Beirat

Zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft wird ein Beirat gebildet, der die Region Hannover berät und bei der Durchführung und Evaluation dieser Richtlinien unterstützt.

Der Beirat setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern

- der Behindertenbeauftragten der Region Hannover
- der im Regionsgebiet tätigen Behindertenverbände,
- der regionsangehörigen Städte und Gemeinden sowie
- der Verwaltung der Region Hannover.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien für die Gewährung der Mobilitätshilfe für behinderte Menschen in der Region Hannover vom 12.12.2006 treten mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft.

Hannover, den

Region Hannover
Der Regionspräsident

Hauke Jagau